

**Stellungnahme der Rechtskommission
des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands und
der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft**

**zur augenärztlichen Bewertung einer Prozentangabe des Sehvermögens im
Strafrecht**

Stand April 2021

Präambel

Das Strafgesetzbuch sieht im Bestreben um den Schutz elementarer Rechtsgüter, wie z.B. dem Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Verhinderung weiterer Straftaten bei besonderer Schwere der Tat ein höheres Strafmaß vor. Die juristischen Festlegungen sind im §226 StGB des Strafgesetzbuches verankert. Die Anwendung bedarf eines formalisierten, rechtsstaatlichen Verfahrens nach der Strafprozessordnung (StPO).

Sofern es dabei die medizinische Einschätzung einer erheblichen Herabsetzung der Sehkraft betrifft, wird das Gericht einen Augenarzt als medizinischen Sachverständigen beauftragen, der das Fachwissen aus der Augenheilkunde nach dem Stand der Medizin zu vermitteln hat. Die medizinische Beurteilung des Verlusts oder der vollständigen Erblindung eines Auges stellt gewöhnlich keine Schwierigkeit dar. Nach den Auslegungskriterien des § 226 StGB kommt aber auch eine Minderung des Sehvermögens auf 2% dem vollständigen Verlust des Sehvermögens gleich. Der Sachverständige muss hierbei neben der gutachtlichen Stellungnahme (§ 75 StPO, entsprechend § 161a I 2 für die Staatsanwaltschaft), die Befundtatsachen und seine Einschätzung in der Hauptverhandlung vertreten (§ 245 I 1), eine ordnungsgemäße Erstattung ggfs. auch beider können (§ 79). Zur Wahrung der Objektivität (§ 74 I) und Plausibilitätskontrolle trägt eine reliable und valide Begutachtung bei.

Da eine zu scharfe Grenzziehung (schwere Körperverletzung nur bei Erblindung, §226 StGB Absatz 1) in der Gesellschaft auf nachvollziehbares Unverständnis trafe, kann der medizinische Sachverständige als Beweisperson aufgefordert sein, eine Prozentangabe zum verbliebenen dauerhaften Sehvermögen zu tätigen. Für die bestandsfeste Begründung wird auf die in der Fachliteratur ausführlich vorgenommene Darstellung der verallgemeinerungsfähigen, aktuellen naturwissenschaftlichen, medizinischen Grundlagen verwiesen [1-4]. Danach setzt die quantitative Definition des Sehvermögens in Prozent (2%-Grenzwertziehung) immer die Festlegung einer oberen und unteren Bezugsgrenze voraus, die jeweils der schlüssigen, nachvollziehbaren Begründung bedürfen. Für die nachfolgende Tabelle zu orientierenden Prozentangaben des Sehvermögens im Strafrecht ist es empfehlenswert die obere Bezugsgröße von 100% dem Sehvermögen von 1,0 gleichzusetzen, da dieser dezimale Visuswert der durchschnittlichen Sehfähigkeit einer Person normaler körperlicher und psychischer Leistungsfähigkeit entspricht. Die untere Bezugsgröße mit 0% sollte auf 1/50 (0,02) festgelegt sein, da diese Visusstufe bereits in anderen Rechtsbereichen Blindheit gleich gestellt ist.

Tab. 1: Zur Prozentangabe des monokularen Sehvermögens im Strafrecht anhand von Visusstufen mit Landolt-Ringen gemäß EN ISO 8596 bzw. DIN 58820

Dezimaler Visus	Verbliebenes Sehvermögens anhand der dezimalen Visusstufen in Prozentsätzen p % für ein Auge
1,0	100
0,8	94,1
0,63	88,2
0,5	82,4
0,4	76,5
0,32	70,6
0,25	64,7
0,2	58,8
0,16	52,9
0,125	47,1
0,1	41,2
0,08	35,3
0,063	29,4
0,05	23,5
0,04	17,6
0,032	11,8
0,025	5,9
0,02	0

- **Bezugsgrößen*** bei linearer Berechnung: die obere Bezugsgröße mit einem Sehvermögen von 1,0 entspricht mit 100 % der durchschnittlichen Sehfähigkeit einer Person normaler körperlicher und psychischer Leistungsfähigkeit, die untere Bezugsgröße wurde auf 1/50 als 0 % festgelegt, da diese Visusstufe bereits in anderen Rechtsbereichen Blindheit gleichgesetzt ist.
- **Definition von Prozent:** Hilfsmaßeinheit um Größenverhältnisse von Zahlenwertangaben zu veranschaulichen
 Parameter: Grundwert (G) ist immer das Ganze und entspricht 100%
 Prozentwert (PW) ist ein Teil vom Ganzen
 Prozentsatz (P %) gibt den Anteil vom Ganzen in Hundertstel bzw. Prozent an

Literatur:

1. Normenausschuss Feinmechanik und Optik (NAFuO) im DIN. Sehschärfepfung - Das Normsehzeichen und seine Darbietung (ISO 8596:2009). Alleinverkauf der Normen durch Beuth GmbH, 19772 Berlin; 2009
2. Bach M, Kommerell G. Sehschärfebestimmung nach Europäischer Norm. Wissenschaftliche Grundlagen und Möglichkeiten der automatischen Messung. Klin Monatsbl Augenheilkd 1998; 212:190-195
3. Normenausschuss Feinmechanik und Optik (NAFuO) im DIN. DIN 58220-3. Sehschärfebestimmung–Teil 3: Prüfung für Gutachten. Alleinverkauf der Normen durch Beuth GmbH, 19772 Berlin; 2013
4. Tost F, Rohrschneider K. Wie kann die Prozentangabe des Sehvermögens im Strafrecht durch den medizinischen Sachverständigen nach dem aktuellen Stand der Medizin gehandhabt werden? Klin Monatsbl Augenheilkd 2021; 238: 311-313 doi:10.1055/a-1288-1027

Redaktionskomitee

Prof. Dr. Frank Tost, Sprecher, federführend
Prof. Dr. Klaus Rohrschneider, Sprecher, federführend
Prof. Dr. Marcus Knorr
Prof. Dr. Günther Schneider
Dr. Gernot Freißler
Prof. Dr. Michael Schittkowski
Dr. Klaus-Dieter Schnarr

Angaben zu den Interessenkonflikten siehe Anhang.

Anhang Tabelle zur Erklärung von Interessen und Umgang mit Interessenkonflikten

Stellungnahme: zur augenärztlichen Bewertung einer Prozentangabe des Sehvermögens im Strafrecht

Im Folgenden sind die Interessenerklärungen als tabellarische Zusammenfassung dargestellt sowie die Ergebnisse der Interessenkonfliktbewertung und Maßnahmen, die nach Diskussion der Sachverhalte beschlossen und im Rahmen der Konsensuskonferenz umgesetzt wurden.

	Berater-bzw. Gutachter-tätigkeit	Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)	Bezahlte Vortrags-/oder Schulungstätigkeit	Bezahlte Autoren-/oder Coautorenschaft	Forschungsvorhaben/Durchführung klinischer Studien	Eigentümerinteressen (Patent, Urheberrecht, Aktienbesitz)	Indirekte Interessen	Bezug zur Stellungnahme
Freißler, Gernot Dr.	BVA, DOG	Fachgesellschaft für interdisziplinäre medizinische Begutachtung (FGIMB)	BVA, DOG	Nein	Nein	Nein	Mitgliedschaft: BVA/DOG Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen: Rechtsophthalmologie Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten: Retinologie, Neuroophthalmologie, Rechtsophthalmologie	kein
Knorr, Marcus Prof. Dr.	Gerichte, Gutachter Kommission	Nein	Vorträge Ärztekammer, MVZ, Kliniken	Nein	Nein	Nein	Mitgliedschaft: BVA, DOG, DGII, ESCRS Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen: Vorderer Augenabschnitt Cataract, Glaukom OP	kein

	Berater-bzw. Gutachter-tätigkeit	Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)	Bezahlte Vortrags-/oder Schulungstätigkeit	Bezahlte Autoren-/oder Coautoren-schaft	Forschungs-vorhaben/ Durchführung klinischer Studien	Eigentümer-interessen (Patent, Urheberrecht, Aktienbesitz)	Indirekte Interessen	Bezug zur Stellungnahme
							Federführende Beteiligung an Fortbildungen/Ausbildungsinstituten: Fort. & Weiterbildung Augenklinik Krefeld, AAD	
Rohrschneider, Klaus Prof. Dr.	Sozialministerium, Versorgungsämter, Gerichte, Versicherungen	BMAS Vorsitzender Arbeitsgruppe Ophthalmologie beim Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin	Santhera Land BW BVA	BVA, Gentner Verlag	Santhera, IQUVIA, Novartis Klinikum Heidelberg	Nein	Mitgliedschaft: Sprecher der gemeinsamen DOG/BVA Kommissionen „Recht“ sowie „Ophthalmologische Rehabilitation“ Mitglied der Verkehrskommission von DOG/BVA Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen: Ophthalmologische Rehabilitation, elektronische Sehhilfen, funduskontrollierte Funktionsdiagnostik, Rechtsophthalmologie Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten: Ophthalmologische Rehabilitation, erbliche Netzhauterkrankungen,	Kein

	Berater-bzw. Gutachter-tätigkeit	Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)	Bezahlte Vortrags-/oder Schulungs-tätigkeit	Bezahlte Autoren-/oder Coautoren-schaft	Forschungs-vorhaben/ Durchführung klinischer Studien	Eigentümer-interessen (Patent, Urheberrecht, Aktienbesitz)	Indirekte Interessen	Bezug zur Stellungnahme
							Glaukom, Medizinische Begutachtung	
Tost, Frank Prof. Dr.	Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) Ärztékammern, MDK, Gerichte, Versicherungen	Nein	CME-Verlag, Bruchhausen, BVA	Nein	Théa Pharma GmbH, OmniVision, bon Optic, Hoya, Bayer Vital, Novartis, Ursapharm, Redwood	Nein	Mitgliedschaft: DOG/wissenschaftliche Fachgesellschaft/Sprecher der Sektion für okuloplastische Chirurgie/Vorsitzender BVA/DOG Rechtskommission BVA/DOG Verkehrskommission BVA/ Berufsverband der Augenärzte DEGUM/Ultraschall in der Medizin/Sprecher der Sektionsleitung Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen: Okuloplastische Chirurgie, ophthalmologische Versorgungsforschung, Rechtsophthalmologie, Telemedizin, Glaukom, Ophthalmopathologie, Ophthalmopharmakologie Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten:	Kein

	Berater-bzw. Gutachter-tätigkeit	Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)	Bezahlte Vortrags-/oder Schulungs-tätigkeit	Bezahlte Autoren-/oder Coautoren-schaft	Forschungs-vorhaben/ Durchführung klinischer Studien	Eigentümer-interessen (Patent, Urheberrecht, Aktienbesitz)	Indirekte Interessen	Bezug zur Stellungnahme
							<p>Okuloplastische Chirurgie, Erkrankungen des vorderen Augenabschnittes und der Augenanhangsorgane, Tränenwege, Glaukom, Trockenes Auge, Liderkrankungen, Begutachtung</p> <p>Federführende Beteiligung an Fortbildungen/Ausbildungsinstituten:</p> <p>Modul III des BÄK Curriculums Medizinische Begutachtung</p> <p>Akademie der Augenärzte Ultraschallkurs</p> <p>Fortbildung okuloplastische Chirurgie</p>	
Schittkowski, Michael Prof. Dr.	Ärztchammer Niedersachsen Ärztchammer Westfalen-Lippe	Ophthalmologie u. Bielschowsky-Gesellschaft	Bayer AG Wiss. Vorträge DOG, BG, ESOPRS, SSW	13 PubMed gelistete Paper, 2 Buchkapitel	Kindliche MS/OCT, Tutopatch in strab. Chirurgie	Nein	<p>Mitgliedschaft: DOG, BVA, DGPW, ESOPRS, BG</p> <p>Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen: Strabismus, Ophthalmoplastik</p> <p>Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten:</p>	kein

	Berater-bzw. Gutachter-tätigkeit	Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)	Bezahlte Vortrags-/oder Schulungs-tätigkeit	Bezahlte Autoren-/oder Coautoren-schaft	Forschungs-vorhaben/ Durchführung klinischer Studien	Eigentümer-interessen (Patent, Urheberrecht, Aktienbesitz)	Indirekte Interessen	Bezug zur Stellungnahme
							Strabismus, Ophthalmoplastik , Neuroophthalmologie Federführende Beteiligung an Fortbildungen/Ausbildungs-instituten: Göttinger Fortbildung f. Augenärzte	
Schnarr, Klaus-Dieter Dr.	Versorgungs- amt Landshut Gutachter für Blindengeld	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Mitgliedschaft: BVA, Verfahrensbeauftragter des Vorstands, Vorsitzender des Finanzausschusses	kein
Schneider, Günther Prof. Dr.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Mitgliedschaft: BVA, Rechtskommission	kein